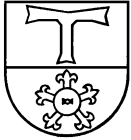


Aufgehängt am:
Abgehängt am:



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bedburg-Hau

Aufstellung der 05. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 „Horionstraße“ gem. §13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §13a BauGB



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans:

Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau beschließt...

- a) die Aufstellung der 05. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 „Horionstraße“
- b) die Erstellung einer Planungsvereinbarung mit dem Eigentümer.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Hau, Flur 2, Flurstück 541.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die öffentliche Verkehrsfläche „Uedemer Straße“ (Gemarkung Schnepfenbaum, Flur 22, Flurstück 599),
- im Osten durch ein Wohnhaus (Gemarkung Hau, Flur 2, Flurstück 542),
- im Süden durch eine öffentliche Verkehrsfläche „Kleine Horionstraße“ (Gemarkung Hau, Flur 2, Flurstück 551) und
- im Westen durch ein Wohnhaus (Gemarkung Hau, Flur 2, Flurstück 540).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 05. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 „Horionstraße“ gem. §13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §13a BauGB sind in dem beigefügten Übersichtsplan als Bestandteil der Bekanntmachung dargestellt.

Ziel der Planung ist

- die Schaffung von Wohnraum zur Unterbringung von schwer eingeschränkten Menschen im Familienumfeld,

- die Einhaltung des Arbeitsschutzes für die betreuenden Pflegekräfte einer 24-Stunden-Betreuung,
- den Erhalt des Familienverbandes nicht nur für das eingeschränkte Pflegekind, sondern auch für die anderen Pflegekinder aus sozialen Gründen und
- den Erhalt von Bedburg-Hau als wichtigem Bezugspunkt für die Familie aus sozialen wie wirtschaftlichen Gründen.

Das am 11.04.2024 eingeleitete Verfahren zur 05. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Hau Nr. 05 „Horionstraße“ gem. §13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §13a BauGB wird durch Ratsbeschluss in Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. §13 Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung sowie ohne frühzeitige Beteiligungsverfahren fortgeführt.

Hiermit mache ich gemäß §2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch den vorstehenden Beschluss des Rates der Gemeinde Bedburg-Hau öffentlich bekannt. Die im Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Bebauungsplans ist Teil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

§7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt,

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bedburg-Hau, den 10.05.2024

Der Bürgermeister
Stephan Reinders